



## Regierungsratsbeschluss vom 05. November 2024

Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG); Teilrevision	<b>P241500</b>
Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV); Teilrevision	<b>P241501</b>

---

1. Der Regierungsrat beschliesst die Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) sowie die Änderung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV).
2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Begründung**

Mit Änderungen der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) und der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) wird die Grundlage geschaffen, dass die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, eine Bewilligung für Leistungen in Form eines Aufenthalts in einem Wohnheim oder der ambulanten Wohnbegleitung ausstellen kann. Mit dieser Bewilligung werden diese Kosten bei den Ergänzungsleistungen berücksichtigt.

